



**Wir möchten hiermit allen „Neubürgern“  
der Soddernstraße eine kleine Hilfe  
für das nachbarschaftliche Miteinander  
an die Hand geben.**

**Auch manch einer, der hier schon „ewig“ wohnt,  
sollte hier mal `reinschauen !**

Diese Mitteilung wird an alle Reihenhaus-Haushalte der Soddernstraße verteilt

*Wir stellten uns zunächst die Frage, warum es in Deutschland überhaupt Gesetze und andere Regeln gibt. Ohne diese wäre das Leben für jeden einzelnen doch viel leichter - oder nicht? "Nein!", lautete die einstimmige Antwort. **Regeln sind immer dann notwendig, wenn mehrere Menschen in einer Gemeinschaft (Familie, Gemeinde, Staat) zusammenleben.***

*Dazu einige Aussagen: "Regeln sind dazu da, um sie einzuhalten. Nur so ist ein Zusammenleben von Menschen möglich. Sie helfen uns, das Zusammenleben zu erleichtern und uns untereinander zu respektieren. Sie dienen auch dazu, daß wir uns »zivilisiert« verhalten. Jemand hat sich Gedanken gemacht und die Grenze zwischen erlaubt und nicht erlaubt gesetzt. Es gibt überall Regeln, unter den Menschen - z. B. in der Beziehung, in der Schule, bei der Arbeit, zu Hause usw -, und sogar unter den Tieren und in der Natur. Wenn es keine Regeln geben würde, dann würde das Zusammenleben der Menschen nicht wirklich funktionieren. Man braucht Regeln in einer Gesellschaft, um dem Nächsten vertrauen zu können. Regeln schützen. Deshalb müssen Regeln respektiert und befolgt werden."*

## 1. Miteigentum

- 1.1 Die **Privatwege** mit der dazugehörigen Oberflächenentwässerung sind Miteigentum der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.  
Jeder Eigentümer ist kraft seines Miteigentumsanteils zur Nutzung und Unterhaltung der Wege berechtigt und verpflichtet, und zwar hinsichtlich der ganzen Wege.  
Entstandene Kosten sind auf alle Eigentümer gleichermaßen aufzuteilen.

*Die Wege sind grundsätzlich nur als Fußwege zu nutzen und, da auch Rettungsweg, unbedingt freizuhalten (von z.B. Fahrräder, Motorroller, Müllbehälter, usw.).*

*Insbesondere ist der Zugang zum Hydranten, am Ende jeden Weges, unbedingt für Feuerwehr und Versorgungsbetriebe freizuhalten.*

*Der jeweilige Hauseigentümer ist für Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wegeanteil „vor seiner Haustür“ verantwortlich.*

*Hinweis: Der Wegeanteil vor den jeweils letzten Häusern der Wege ist alleiniges Eigentum des entsprechenden Hauseigentümers.*

- 1.2 Es liegen keine Vereinbarungen zur Verwaltung der Miteigentumswege vor. Somit sind die rechtlichen Grundlagen in dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 741 ff bindend.  
Ein Beratungsgespräch bei dem Rechtsbeistand des Verbandes Wohneigentum Bremen e.V. hat ergeben:
- Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Gegenstandes sind von jedem Miteigentümer ohne Zustimmung der Anderen, zu treffen. (z.B.: Gefahrenpunkte beheben)

- Maßnahmen, um nach billigem Ermessen das gemeinsame Eigentum zu erhalten, müssen durch Stimmenmehrheit entschieden werden. (z.B.: Weg begradigen, marode Platten erneuern, Wegentwässerung reparieren)
- Wesentliche Veränderungen, welche die Zweckbestimmung oder die Gestalt verändern, müssen einstimmig beschlossen werden.

### 1.3 **Sicherheit ist, wo Nachbarn hinschauen können.**

Wo niemand hinschaut, haben Kriminelle leichtes Spiel. Warum aber schaut niemand hin? Vielleicht fühlt sich niemand zuständig. Vielleicht aber ist es fürs Hinschauen zu dunkel, weil Lampen fehlen.

Licht und adäquate Beleuchtung ist eine wichtige Maßnahme zur Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht.

**Bitte sorgen Sie für ausreichende Beleuchtung auf den Privatwegen!**

## 2. Belastung

- 2.1 Der **Abwasserkanal** durch die Häuser und über die Grundstücke ist Eigentum des jeweiligen Hauseigentümers.  
Die Duldung der Mitbenutzung und die Verpflichtung zur Unterhaltung durch die weiteren Anlieger ist als Belastung im Grundbuch festgelegt.

*Hinweis: Bei möglichen Schäden innerhalb des eigenen Hauses kommt in der Regel eine abgeschlossene Gebäudeversicherung für den Schaden auf.*

*Achtung: Eingebraachte Essensreste ziehen Ratten und Ungeziefer an und Papierwindeln und Ähnliches haben meistens kostspielige Verstopfungen zur Folge.*

- 2.2 Der **Regenwasserkanal** durch die Häuser und über die Grundstücke ist Eigentum des jeweiligen Hauseigentümers.  
Die Duldung der Mitbenutzung und die Verpflichtung zur Unterhaltung durch die weiteren Anlieger ist als Belastung im Grundbuch festgelegt.

*Hinweis: Mögliche Schäden innerhalb des eigenen Hauses sind, je nach Versicherungsvertrag, durch eine Gebäudeversicherung abgedeckt.*

- 2.3 **Der Regenwasserkanal in Form von Dachrinnen und Fallrohre** ist Eigentum des jeweiligen Hauseigentümers.  
Die Duldung der Mitbenutzung und die Verpflichtung zur Unterhaltung (d.h. auch Reinigung) durch die weiteren Eigentümer der jeweiligen zusammenhängenden Reihenhauszeile ist somit festgelegt.

*Fallrohre sind Regenwasserrohre, die von der gemeinsamen Dachrinne bis zur nächstgelegenen Verbindung oberhalb des Erdbodens verlaufen. Alle weiteren Rohre durch den Erdboden und durch die Häuser sind Regenwasserkanäle.*

*Hinweis: Anstehende Reparaturen sind in der Regel nicht durch eine Gebäudeversicherung abgedeckt.*

## 3. Reinigung

### 3.1 **Gesetzliche Reinigungspflicht**

Jeder Eigentümer eines Straßengrundstückes hat die gesetzliche Verpflichtung, die Reinigung der dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen und Straßenteile einschließlich der in deren Verlauf vorhandenen Treppen jeweils für die Straßenstrecke vor dem angrenzenden

Grundstück zu reinigen und die Verpflichtung zum Schneeräumen und Streuen gegen Eis- und Schneeglätte.

*Hinweis: Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bitten wir darum, die dazugehörigen Straßenteile (Rinnstein) von Unrat und Wildkraut freizuhalten.*

*Achtung: Es ist nicht erlaubt, mit Salz zu streuen*

### 3.2 **Reinigung der Privatwege**

*Jeder Eigentümer sollte angrenzend zu seinem Grundstück, also den Wegeanteil „vor seiner Haustür“, reinigen.*

*Weiterhin ist der o.a. Wegeanteil ebenfalls von Wildpflanzen, Moosen, usw. freizuhalten.*

*Hinweis: Als Anhalt gelten die gesetzlichen Regelungen*

### 3.3 **Räum- und Streupflicht in den Privatwegen**

*Jeder Eigentümer sollte angrenzend zu seinem Grundstück, also auf dem Wegeanteil „vor seiner Haustür“, die Räumpflicht und die Streupflicht übernehmen.*

*Hinweis: Als Anhalt gelten die gesetzlichen Regelungen*

*Achtung: Es ist nicht erlaubt, mit Salz zu streuen*

## **4. Hinweis zu Grenzabständen**

### 4.1 **Bewuchs**

Die Eigentümer sind verpflichtet den Grenzbewuchs (Hecken, Sträucher, Bäume), auch an den Privatwegen, gemäß der gesetzlichen Regelung einzuhalten.

*Bemerkung: Im Land Bremen ist zurzeit kein Nachbarrechtsgesetz in Kraft. Bei Unstimmigkeiten wird in der Regel das Niedersächsische Nachbarrecht angewendet.*

### 4.2 **Bauten und Zäune**

Die Eigentümer sind verpflichtet die gesetzlichen Regelungen (Überbauung, Grenzabstände) bei Errichtung von Gebäuden (Gartenhäuser), Zäunen und bauliche Erweiterungen (Hauseingänge) zu beachten.

## **5. Lärm**

*„Wir können diesen ständigen Lärm der neuen Nachbarn, besonders in der Nacht, nicht mehr aushalten ! Wir müssen schließlich auch mal zur Ruhe kommen, denn am nächsten Morgen müssen wir wieder ausgeschlafen zur Arbeit gehen.*

***Das macht uns krank !“***

5.1 Dieser Hilfeschrei eines schon länger in der Soddernstraße wohnenden Ehepaars war ein Beispiel für die zunehmende Rücksichtslosigkeit einiger, hauptsächlich neuer, Bewohner der Soddernstraße.

Ausnehmen möchte ich jedoch auch nicht die älteren, etwas schlechter hörenden Anwohner, die unfreiwillig ihr Lieblingsprogramm auch ihren Nachbarn zugänglich machen !

5.2 Ursachen:

Es muss an dieser Stelle erklärt werden, dass unsere Reihenhäuser Ende der 50er Jahre gebaut wurden. Diese Bauweise mit den durchgezogenen Geschossdecken ist im höchsten Grade für die Übertragung von Geräuschen maßgebend !

Mit Geräuschen ist folgendes gemeint (Beispiele):

- Lautes hinauf- und hinabpoltern auf den Treppen
- Bade-/ Duschgeräusche
- Lauter Geschirrspüler und/oder Waschmaschine
- Laute Unterhaltung/Partylärm
- Musik und Fernsehton lauter als in Zimmerlautstärke
- Ständige und anhaltende Renovierungsarbeiten

### 5.3 Abhilfe:

Um ein einträgliches Miteinander zu ermöglichen, möchten wir hiermit betreffende Anwohner auffordern, diese Lärmbelästigungen zu unterlassen.

Wir haben unsere Häuser in dieser Strasse nicht gekauft, um uns von einigen rücksichtslosen Nachbarn auf diese Weise tyrannisieren zu lassen.

Bitte reden Sie mit den lauten Nachbarn und weisen Sie diese auch auf die gesetzlichen Ruhezeiten hin.

*Tipp: Sprechen Sie mit den Nachbarn über Ihre geplante störende Tätigkeit. Er kann sich darauf einstellen und hat dann oftmals Verständnis dafür.*

**Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr**  
**eingeschränkte Ruhezeiten von 19 bis 22 Uhr**  
**und von 06 bis 07 Uhr**  
**Nachtruhe von 22 bis 06 Uhr**  
**Ruhe an Sonn- und Feiertagen**

### 5.4 **Störungsfreier Schlaf** ist ab einem Innenraumpegel von 35 dB(A) nicht mehr möglich.

Die **Rechtsprechung** orientiert sich bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Lärm an der => TA Lärm oder der => VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 "Arbeitslärm in der Nachbarschaft".

Dabei berücksichtigt sie auch, ob es einen vernünftigen und objektiv nachvollziehbaren Grund für die Lärmerzeugung gibt. Ist ein solcher nicht zu erkennen, wird von ihr das Interesse des Nachbarn auf Ruhe im Allgemeinen höher bewertet als das Interesse des Lärmerzeugers auf Fortsetzung seiner lärmenden Tätigkeit.

**Beispiele:** Ist der Lärm regulierbar, wie bei **Fernsehern, Radios oder Stereo-Anlagen**, spricht kein vernünftiger Grund dafür, diese Geräte mit voller Lautstärke zu betreiben. Schließlich gibt es auch Kopfhörer! Deshalb verlangt die Rechtsprechung in diesen Fällen immer die Beachtung der Zimmerlautstärke. Bei **Staubsaugern oder Küchenmaschinen** lässt sich dagegen die Lautstärke nicht regulieren. Die Lärmentwicklung dieser Geräte bei ihrer Benutzung zu den üblichen Tageszeiten (nicht dagegen etwa während der Nacht) gehört deshalb zu den normalen Wohngeräuschen.

Schließlich sollte stets daran gedacht werden, dass es nach der Rechtsprechung **kein Recht auf Lärm** gibt. Ein solches Recht lässt sich auch nicht aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit herleiten. Demgegenüber erkennt die Rechtsprechung durchaus ein **Recht auf Ruhe** an.

Wichtig: Lärm dürfen Sie nicht durch Lärm vergelten! Sonst riskieren Sie ein Bußgeld oder setzen sich Ihrerseits einer Nachbarklage des Nachbarn aus.

## **6. Straßenverkehr**

- 6.1 Das Parken vor und ggf. gegenüber Einfahrten und abgesenkten Bordsteinen ist verboten. Es kommt immer wieder zu Beschwerden einzelner Mitglieder, die Probleme haben ihre Garagen mit ihren Kraftfahrzeugen zu verlassen, da entweder die Garageneinfahrt oder die gegenüberliegende Seite zugeparkt ist.

- 6.2 Montags besteht von 07 Uhr bis 12 Uhr, vom Wendeplatz kommend, auf der linken Seite ein absolutes Halteverbot. Diese Maßnahme ermöglicht der Müllabfuhr, ihre Arbeit ohne Behinderung durchzuführen.
- 6.3 Um eine Gefährdung von Kindern und älteren Menschen auszuschließen, ist u.a. für den Bereich Soddernstrasse eine 30 km/h Zone eingerichtet worden.  
Wir fordern alle Verkehrsteilnehmer auf, sich an diese Vorgabe zu halten.

## **7. Abfallbehälter**

(3) Die Behälter dürfen erst am Tage der Entleerung bis 7.00 Uhr und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

*Es ist nicht angemessen, die Behälter nach der Leerung bis in die Abendstunden auf dem schmalen Fußweg zu belassen. Wer zeitlich nicht die Möglichkeit hat, sollte einen Nachbarn um Hilfe bitten. Eine Bereitstellung in den Abendstunden des Vortages ist akzeptabel, wenn keine Behinderung der Fußgänger erfolgt.*

## **8. Gartenweg**

- 8.1 Der Weg über das Pachtland der einzelnen Pächter angrenzend an die Grundstücke im westlichen Bereich der Soddernstrasse, sowie über das Pachtland des Garagenplatzes, wurde seinerzeit gemeinsam von allen Pächtern als Interessentenweg hergerichtet.  
Er ist, mit einer Breite von mindestens 3 m, Teil des jeweiligen Pachtlandes.  
Eine Duldung der Mitbenutzung durch die weiteren Pächter wird mit einer von jedem Pächter unterzeichneten Vereinbarung schriftlich festgelegt.
- 8.2 Jeder Pächter hat das Recht, den gemeinsamen Gartenweg unter Beachtung der hier festgelegten Regeln zu nutzen. Jeder Pächter hat die Pflicht, seinen Weganteil in einem angemessenen Zustand zu erhalten. Zum Schutz der Anwohner und zum Erhalt des Weges wird folgendes festgelegt:
- Benutzung nur durch **Pächter und deren Besucher**
  - Maximale Fahrgeschwindigkeit: **10 km/h**
  - Maximale Belastung durch Fahrzeuge: **5 t**

## **9. Bezugsdokumente**

- 9.1 Auszug aus dem **Grundgesetz**

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (Artikel 2, [1])

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (Artikel 14, [2])

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(Artikel 2, [2])

- 9.2 Auszug aus dem **Grundbuch** zweite Abteilung

Grunddienstbarkeiten (Kanalbenutzungsrecht) für die jeweiligen Grundstückseigentümer der im Grundbuch von Wulsdorf ..... unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücke. Auf die Eintragungsbewilligung vom 17. Januar 1964 wird Bezug genommen. Eingetragen am 30. Juni 1967.

9.3 Auszug aus den **Kaufverträgen** der Ersterwerber

Mitverkauft wird .../... Miteigentumsanteil an dem Privatweg Flurstück .....

Jeder Miteigentümer ist kraft seines Miteigentumsanteils zur Nutzung und Unterhaltung der Wege berechtigt und verpflichtet, und zwar hinsichtlich der ganzen Wege.

Ferner übernehmen die Heimstätter folgende in Abteilung II des Grundbuchs einzutragende Belastung:

Recht der Anwohner der Grundstücke in Bremerhaven-Wulsdorf, Soddenstrasse ..... zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers durch die über das Grundstück verlegten Kanäle.

Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, diese Kanäle zu dulden, sie gemeinsam mit den übrigen Anliegern zu nutzen und zu unterhalten. Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen die Eintragung vorstehender Grunddienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs (17. Januar 1964).

9.4 Beispiele aus den **Kaufverträgen** weiterer nachfolgender Käufer

Die in Abt. II eingetragenen Belastungen (Reichsheimstättenvermerk und Kanalbenutzungsrecht) sind bekannt und werden übernommen.

Oder:

Die in Abt. II eingetragenen Belastungen (Kanalbenutzungsrecht) sind bekannt und werden übernommen.

9.5 Auszug aus dem **Bürgerlichem Gesetzbuch** (BGB)

§ 743 ..... Gebrauchsbefugnis

- (2) Jeder Teilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.

§ 744 Gemeinschaftliche Verwaltung.

- (1) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu.
- (2) Jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßnahmen ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen dass diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen.

§ 745 Verwaltung und Benutzung durch Beschluss.

- (1) Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.
- (2) Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

§ 746 Wirkung gegen Sondernachfolger

Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger

§ 858 Verbotene Eigenmacht

- (1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

§ 862 Anspruch wegen Besitzstörung

- (1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

9.6 Auszug aus dem **Bremischen Landesstraßengesetz**

§ 40 Verunreinigungen

- (1) Wer eine Straße verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Ist die besondere Verunreinigung der Straße Folge der Benutzung eines Grundstückes, trifft die Verpflichtung daneben den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher dieses Grundstückes.

§ 41 Reinigungspflichten der Anlieger

- (1) In geschlossener Ortslage obliegt den Anliegern (§ 4) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen und Straßenteile einschließlich der in deren Verlauf vorhandenen Treppen jeweils für die Straßenstrecke vor dem angrenzenden Grundstück und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 ruhen an Werktagen in der Zeit von 20 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr.
  - (5) Gegenstand der Reinigungspflicht sind die von der Fahrbahn abgesetzten Gehwege jeweils bis zu einer Breite von 5 m, ..... Die Verpflichtung zum Schneeräumen und Streuen gegen Eis- und Schnee glätte ist bei den in Nummern 1 und 3 bezeichneten Gehwegen und Straßen auf eine Breite von jeweils 3 m vor dem angrenzenden Grundstück begrenzt.  
Vorbehaltlich einer Regelung nach § 39 Abs. 4 dürfen Salze und salzhaltige Streumittel nur in geringen Mengen und nur bei Glatteis sowie zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände gestreut werden; bei Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, dürfen Salze oder salzhaltige Streumittel nicht verwendet werden. Eis- und Schneerückstände sind nach ihrem Tauen unverzüglich zu beseitigen.
- § 42 Reinigungspflichtige, Vertreter und Beauftragte
- (3) Die Reinigungspflichtigen müssen eine geeignete Person mit der Ausführung der Reinigung (§ 41) beauftragen, wenn sie
    1. eine Personenmehrheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind,
    2. nicht auf dem Grundstück oder in seiner Nähe wohnen oder
    3. wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Pflicht zur Reinigung zu erfüllen.

9.7 Auszug aus dem Niedersächsischen **Nachbarrechtsgesetz**

- § 50 Grenzabstände für Bäume und Sträucher
- (1) Mit Bäumen und Sträuchern sind je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:
 

a)	bis zu 1,2 m Höhe	0,25 m
b)	bis zu 2 m Höhe	0,50 m
c)	bis zu 3 m Höhe	0,75 m
d)	bis zu 5 m Höhe	1,25 m
e)	bis zu 10 m Höhe	3,00 m
f)	über 15 m Höhe	8,00 m
  - (2) Die in Absatz 1 bestimmten Abstände gelten auch für lebende Hecken, falls die Hecke nicht gemäß § 30 auf die Grenze gepflanzt wird. Sie gelten auch für ohne menschliches Zutun gewachsene Pflanzen.
- § 51 Bestimmung des Abstandes
- Der Abstand wird am Erdboden von dem Baum oder des Strauches bis zur Grenze gemessen.
- § 52 Ausnahmen
- (1) § 50 gilt nicht für Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer durchsichtigen Einfriedung, wenn sie diese nicht überragen,
- § 53 Anspruch auf Beseitigen oder Zurückschneiden
- (1) Bäume, Sträucher oder Hecken mit weniger als 0,25 m Grenzabstand sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Der Nachbar kann dem Eigentümer die Wahl lassen, die Anpflanzungen zu beseitigen oder durch Zurückschneiden auf einer Höhe bis zu 1,2 m zu halten.
  - (2) Bäume, Sträucher oder Hecken, welche über die im § 50 oder § 52 zugelassenen Höhen hinauswachsen, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden, wenn der Eigentümer sie nicht beseitigen will.
  - (3) Der Eigentümer braucht die Verpflichtung zur Beseitigung oder zum Zurückschneiden von Pflanzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März zu erfüllen.
- § 54 Ausschluss des Anspruches auf Beseitigen oder Zurückschneiden
- (1) Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen mit weniger als 0,25 m Grenzabstand (§ 53 Abs. 1 Satz 1) ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht spätestens im fünften auf die Anpflanzung folgenden Kalenderjahr Klage auf Beseitigung erhebt. Diese Anpflanzungen müssen jedoch, wenn sie über 1,2 m Höhe hinauswachsen, auf Verlangen des Nachbarn zurückgeschnitten werden.
  - (2) Der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen (Absatz 1 Satz 2 und § 53. Abs. 2) ist ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die nach diesem Gesetz zulässige Höhe hinauswachsen und der Nachbar nicht spätestens im fünften darauffolgenden Kalenderjahr Klage auf Zurückschneiden erhebt.

9.8 Auszug aus der **Landesbauordnung** (Stand: 01.01.1996)

- § 6 Abstandsflächen
- (13) Auf einem Baugrundstück sind gegenüber den Nachbargrenzen ohne Abstandsfläche zulässig:
    1. Garagen einschließlich eingebauter Abstellräume,

2. ein sonstiges Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume.  
(Anmerkung: Gartenhäuser bis 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind genehmigungsfrei)
3. Nebenanlagen für die öffentliche Versorgung,
4. Stützmauern und Einfriedigungen  
(Anmerkung.: bis 2m Höhe genehmigungsfrei)

Die Gesamtlänge der in Satz 1 genannten Gebäude darf an keiner Nachbarsgrenze größer als 9 m sein und insgesamt 18m nicht überschreiten. Ihre nach Absatz 4 zu bestimmende Wandhöhe an der Grenze darf 3m nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Gebäude mit einem Abstand von mindestens 1 m zugelassen werden.

## 9.9 Straßenverkehrsordnung

### § 12 Halten und Parken (auszugsweise)

Das Parken ist unzulässig

- vor Grundstücks Ein- und –Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch gegenüber
- vor Bordsteinabsenkungen

### § 3 Geschwindigkeit (auszugsweise)

(2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

### § 41 Vorschriftzeichen

Zeichen 274.1



Beginn

Zeichen 274.2



Ende der Tempo 30-Zone .

Die Zeichen bestimmen Beginn und Ende der Tempo 30-Zone. Mit den Zeichen kann auch eine niedrigere Zonengeschwindigkeit, zum Beispiel verkehrsberuhigter Geschäftsbereich, angeordnet sein. Es ist verboten, innerhalb der Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

## 9.10 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung

### § 3 Benutzung von **Rasenmähern** und motorbetriebene Gartengeräten

Hand- und motorbetriebene Rasenmäher sowie andere motorbetriebenen Gartengeräte mit Ausnahme elektrisch betriebener Gartenpumpen dürfen an Werktagen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 19 bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Das gilt in der Zeit von 13 bis 15 Uhr nicht für Rasenmäher und motorbetriebene Gartengeräte, die im Gartenbau oder in der Landschaftspflege eingesetzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Rasenmäher und motorbetriebene Gartengeräte mit Ausnahme elektrisch betriebener Gartenpumpen nicht benutzt werden.

### § 6 Tierhaltung (auszugsweise)

- (1) Tiere sind so zu halten, dass
  - a) andere Personen nicht gefährdet werden,
  - b) andere Personen durch Geräusche, Gerüche oder in sonstiger Weise nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Haltung von Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben,
  - c) fremdes Eigentum nicht beschädigt werden kann.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier
  - a) Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
  - b) öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

## 9.11 Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen

### § 18 Bereitstellung der **Abfallbehälter** (auszugsweise)

- (3) Die Behälter dürfen erst am Tage der Entleerung bis 7.00 Uhr und nur jeweils einmal bereitgestellt werden, Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.



## 9.12 Ordnungswidrigkeitengesetz

- § 117 (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### Endlich - das eigene Heim !

Für viele bedeutet das eigene Heim die Verwirklichung eines Lebenstraums. Eigene vier Wände, die ein echtes Zuhause sind. Ein eigener Garten, in dem man sich pudelwohl fühlt. Und vielleicht auch ein Ort, an dem man ungestört seinem Hobby nachgehen kann. Und ist das eigene Heim nicht eine Investition in die Zukunft, etwas, das man seinen Kindern mitgeben möchte ?

(Quelle: DEUTSCHER SIEDLERBUND, jetzt Verband Wohneigentum „Wir stellen uns vor“)

Diese Mitteilung ist auf Wunsch verschiedener Anwohner als Neuauflage der Mitgliedermittteilung vom 22. Februar 2002 an alle Reihenhaushaushalte verteilt worden.

Für Wünsche zur Ergänzung oder Verbesserung dieser Informationsbroschüre, stehen wir gerne für Sie zur Verfügung.

Sie können unseren ehrenamtlichen Einsatz für ein nachbarschaftliches Miteinander in unserer Straße mit Ihrer Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft Soddernstrasse unterstützen.

Mit nachbarschaftlichem Gruß

Peter Clasen  
Vorsitzender

Im November 2008

Verband Wohneigentum Bremen e.V.  
Siedlergemeinschaft Soddernstrasse

Vorstand	Peter Clasen Soddernstrasse 4a 27572 Bremerhaven (04 71) 9 71 65 34
Tel.	
e-mail	papacharlie@gmx.de
Bankverbindung	Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln BLZ 292 501 50 Konto.-Nr. 101 00 7701
Internet:	www.sg-soddernstrasse.de